

ABKOMMEN ZWISCHEN
DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESREGIERUNG
UND
DER REGIERUNG DER REPUBLIK USBEKISTAN
ÜBER VISUMFREIHEIT FÜR INHABERINNEN UND INHABER
VON BIOMETRISCHEN DIPLOMATENPÄSSEN

DIE ÖSTERREICHISCHE BUNDESREGIERUNG

und

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK USBEKISTAN,

Nachfolgend als „die Vertragsparteien“ bezeichnet,

IN DEM WUNSCH, die Einreise von Inhaberinnen und Inhabern von biometrischen
Diplomatenpässen der Republik Österreich und der Republik Usbekistan zu erleichtern,

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

Visumbefreiung

(1) Staatsangehörige der Republik Usbekistan, die im Besitz eines gültigen biometrischen Diplomatenpasses sind, benötigen kein Visum, um in das Gebiet der Republik Österreich einzureisen, sofern der Aufenthalt neunzig (90) Tage innerhalb eines Zeitraums von einhundertachtzig (180) Tagen, gerechnet ab dem Tag der Einreise in das Gebiet der Republik Österreich oder eines anderen Staates, auf den das Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Schengener Abkommens von 14. Juni 1985 über den schrittweisen Abbau der Kontrollen an gemeinsamen Grenzen Anwendung findet, nicht überschreitet.

(2) Staatsangehörige der Republik Österreich, die im Besitz eines gültigen biometrischen Diplomatenpasses sind, benötigen kein Visum, um in das Gebiet der Republik Usbekistan einzureisen, sofern der Aufenthalt neunzig (90) Tage innerhalb eines Zeitraums von einhundertachtzig (180) Tagen, gerechnet ab dem Tag der Einreise, nicht überschreitet.

Artikel 2

Einreise- und Ausreisebedingungen

Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen biometrischen Diplomatenpasses der Republik

Österreich und der Republik Usbekistan können ohne Einschränkungen an jedem von den zuständigen Einwanderungsbehörden genehmigten Ort in das Gebiet des anderen Staates einreisen und es verlassen, außer an solchen, die in den Bestimmungen über Sicherheit, Migration, Zoll, Gesundheit oder andere rechtlich anwendbare Vorschriften für Inhaberinnen und Inhaber solcher gültigen Pässe vorgesehen sind.

Artikel 3

Langzeitaufenthalt und Beschäftigung

Die Bestimmungen des Artikels 1 dieses Abkommens gelten nicht für Personen, die planen, sich länger als die in Artikel 1 genannte Zeit im Gebiet des anderen Staates aufzuhalten oder dort eine Beschäftigung aufzunehmen.

Artikel 4

Staatsangehörige mit Privilegien und Immunitäten

Staatsangehörige des Staates der Vertragsparteien, die gemäß dem Völkerrecht Privilegien und Immunitäten genießen und im Besitz einer entsprechenden von dem Empfangsstaat ausgestellten Legitimationskarte sind, benötigen weder ein Visum noch eine Aufenthaltserlaubnis, um im Gebiet des anderen Staates dieser Vertragspartei zu bleiben oder erneut einzureisen, Solange diese Legitimationskarte gültig ist und bei der Einreise zusammen mit einem gültigen biometrischen Diplomatenpass der Republik Österreich oder der Republik Usbekistan vorgelegt wird.

Artikel 5

Informationspflichten

(1) Die Vertragsparteien tauschen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Unterzeichnung dieses Abkommens auf diplomatischem Wege Muster der gemäß Artikel 1 dieses Abkommens verwendeten Pässe aus und stellen einander Muster neuer oder geänderter Diplomatenpässe mindestens dreißig (30) Tage vor deren Ausgabe zur Verfügung.

(2) Beide Vertragsparteien informieren sich gegenseitig über jede Änderung ihrer nationalen Rechtsvorschriften bezüglich der Ausstellung von Pässen.

(3) Verliert ein Staatsangehöriger des Staates einer der Vertragsparteien seinen/ihren gültigen Diplomatenpass gemäß Artikel 1 dieses Abkommens im Gebiet des anderen Staates, informiert er/sie die zuständigen Behörden des Empfangsstaates. Die zuständige diplomatische Vertretung oder das Konsulat stellt dem genannten Staatsangehörigen einen neuen Pass oder ein neues Reisedokument aus und informiert die zuständigen Behörden des Empfangsstaates.

Artikel 6

Rechte und Pflichten

(1) Dieses Abkommen befreit die Staatsangehörigen des Staates einer Vertragspartei nicht von der Pflicht, die Gesetze und Vorschriften der anderen Vertragspartei in Bezug auf Einreise, Aufenthalt und Ausreise von Ausländern zu respektieren.

(2) Beide Vertragsparteien behalten sich das Recht vor, Personen, die als unerwünscht gelten oder die öffentliche Ordnung, Sicherheit, Gesundheit oder nationale Sicherheit gefährden, die Einreise zu verweigern oder den Aufenthalt zu verkürzen.

Artikel 7

Streitbeilegung

Jede Differenz oder Streitigkeit über die Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens oder seiner Bestimmungen wird einvernehmlich durch direkte Konsultation oder Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien beigelegt.

Artikel 8

Aussetzung

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit, der Dokumentensicherheit, aufgrund eines signifikanten Anstiegs illegaler Migration ausgehend von dem Staatsgebiet der anderen Vertragspartei oder wegen mangelnder Zusammenarbeit bei der Rückübernahme vollständig oder in Teilen vorübergehend aussetzen.

(2) Sowohl die Aussetzung als auch die Wiederaufnahme des Abkommens sind der anderen Vertragspartei unverzüglich schriftlich über diplomatische Kanäle mitzuteilen. Eine solche Entscheidung tritt vierzehn (14) Tage nach Empfang der Mitteilung durch die andere Vertragspartei in Kraft. In dringenden Fällen tritt die Aussetzung unverzüglich in Kraft und ist der anderen Vertragspartei umgehend, spätestens aber drei (3) Tage nach Umsetzung, unter Angabe der Gründe für die Aussetzung mitzuteilen.

Artikel 9

Änderungen

Durch gegenseitiges Einvernehmen der Vertragsparteien können Änderungen und Ergänzungen an diesem Abkommen vorgenommen werden. Diese Änderungen sind integraler Bestandteil des Abkommens und treten gemäß Artikel 10 in Kraft.

Artikel 10

Inkrafttreten und Beendigung

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweitens Monats nach dem Monat in Kraft, in dem sich die Vertragsparteien gegenseitig über diplomatische Kanäle darüber informiert haben, dass alle Anforderungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens gemäß ihren nationalen

Rechtsvorschriften erfüllt sind. Entscheidend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

(2) Ungeachtet Absatz 1 dieses Artikels tritt dieses Abkommen erst am Tag des Inkrafttretens des Abkommens zwischen der Regierung der Österreichischen Bundesregierung und der Republik Usbekistan über eine Migrations- und Mobilitätspartnerschaft in Kraft, sofern dieser Tag nach dem in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Zeitpunkt liegt.

(3) Jede der Vertragsparteien kann dieses Abkommen jederzeit durch schriftliche Mitteilung über diplomatische Kanäle kündigen. In diesem Fall endet das Abkommen drei (3) Monate nach Erhalt der Kündigungsmittteilung durch die andere Vertragspartei.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu ordnungsgemäß befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterfertigt.

GESCHEHEN in am ,
in zwei Urschriften, jeweils in deutscher, usbekischer und englischer Sprache, wobei alle Texte gleichermaßen authentisch sind.

Im Falle von Auslegungsunterschieden der Bestimmungen dieses Abkommens wird auf den englischen Text Bezug genommen.

**Für die Österreichische
Bundesregierung**

**Für die Regierung
der Republik Usbekistan**